Anlage 2 - Formblatt nach § 54 MsbG zum

Stand: 30.12.2019

Messstellenvertrag Strom

Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

mit dem Anschlussnutzer

nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der § 54 MsbG sieht vor, dass der Anschlußnutzer ein standardisiertes Formblatt zur Datenkommunikation erhält, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat.

Das Formblatt befindet sich noch in der Abstimmung bei der Bundesnetzagentur und wird als Anlage an dieser Stelle nachgereicht, sobald es verfügbar ist.